

Ausführungsbestimmungen über die prüfungsfreie Aufnahme in lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen und in Fachmittelschulen/ Wirtschaftsmittelschulen

vom 16. Januar 2007 (Stand 1. Oktober 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹⁾, der Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998²⁾ sowie der Grundsätze der regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Fachmittelschulen vom 24. November 2006³⁾,

gestützt auf Artikel 104 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006⁴⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die prüfungsfreie Aufnahme in lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen und in vollzeitliche Fachmittelschulen/Wirtschaftsmittelschulen.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Schülerinnen und Schüler können, wenn sie die erforderlichen Bedingungen gemäss Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen, nach Abschluss der 3. Klasse der Orientierungsschule oder des Gymnasiums oder nach Abschluss des schulischen Brückenangebotes prüfungsfrei in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule oder in eine vollzeitliche Fachmittelschule/Wirtschaftsmittelschule aufgenommen werden.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.103.1

³⁾ Nicht veröffentlicht

⁴⁾ GDB 410.1

² Bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton, die den obligatorischen Schulunterricht teilweise oder ganz ausserhalb des Kantons besucht haben, entscheidet das Amt für Berufsbildung über eine prüfungsfreie Aufnahme.

³ Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen gemäss Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Im Falle einer berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschule kann die Aufnahmeprüfung auch am Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden absolviert werden.

2. Prüfungsfreie Aufnahme

Art. 3 *Voraussetzungen* *a. Allgemein*

¹ Voraussetzung für die prüfungsfreie Aufnahme in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule, in eine vollzeitliche Fachmittelschule, Handelsmittelschule oder Wirtschaftsmittelschule ist der Nachweis der erforderlichen schulischen Leistungen in der Orientierungsschule (Zeugnis).

² Zusätzliche Voraussetzung für die prüfungsfreie Aufnahme in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule ist ein Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige berufliche Grundbildung.

Art. 4 * *b. Leistungsbeurteilung*

¹ Massgebend sind die Noten des letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisses. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im Niveau A;
- b. Durchschnitt in den Fächern gemäss Buchstabe a von mindestens 5.0 von Schülerinnen und Schülern aus der kooperativen und integrierten Orientierungsschule, der Sekundarschule sowie des schulischen Brückenangebotes sowie von mindestens 4.7 von Schülerinnen und Schülern aus dem Gymnasium, wobei überall die Mathematiknote doppelt gezählt wird.

3. Verfahren

Art. 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler bis zum festgelegten Zeitpunkt an das Amt für Berufsbildung. Der Anmeldung sind die erforderlichen Zeugniskopien beizulegen.

Art. 6 *Entscheid*

¹ Das Amt für Berufsbildung entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme.

4. Schlussbestimmung

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2007 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2007, 4

geändert durch

- Nachtrag vom 19. August 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2008 (OGS 2008, 66)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.01.2007	01.02.2007	Erlass	Erstfassung	OGS 2007, 4
19.08.2008	01.10.2008	Art. 4	totalrevidiert	OGS 2008, 66

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.01.2007	01.02.2007	Erstfassung	OGS 2007, 4
Art. 4	19.08.2008	01.10.2008	totalrevidiert	OGS 2008, 66